

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## AUFSÄTZE

### **DER 6. LEHRGANG AM SCHIEDSMANNSEMINAR DES BDS**

*Von Städt. Rechtsrat Wach (Bochum), Seminarassistent und juristischer Berater des BDS*

Mit dem 6. Lehrgang vom 22.-24. Mai 1957 in Hannover trat das Seminar des BDS auf seinem Wege durch die Bundesrepublik und West-Berlin erstmals im Lande Niedersachsen in Erscheinung. Es nahmen 26 Schr. aus dem Bereich des Stadt- und des Landkreises Hannover teil.

Die beiden Kommunalbehörden, die einen dankenswerten finanziellen Beitrag zu diesem Lehrgang bereitgestellt hatten, aber auch der Nds. Minister der Justiz und die örtliche Justizverwaltung brachten dieser letztlich ihnen selbst dienenden Förderungsarbeit des BDS ein bemerkenswertes Interesse entgegen. Oberbürgermeister Hollweg (Hannover-Stadt) würdigte in seiner Begrüßung — zugleich auch im Namen des anwesenden Landrates Schönemann und im Auftrage des Oberkreisdirektors Steppat (beide Landkreis Hannover) — nicht nur den vielseitigen Arbeitsplan und die fortschrittliche technische Lehrmethode, sondern er fand auch die Zeit, sich einige Vorträge der Schr. selbst anzuhören. Reg. Dir. Holzweg vom Justizministerium begrüßte die Schulungsarbeit des BDS als eine von der Justiz dankbar entgegengenommene, notwendige Hilfe zur mittelbaren Entlastung der überlasteten Gerichte. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass der BDS mit seiner praktischen Erfahrung in der täglichen Arbeit des Schs. bei einer eventuellen gesetzlichen Neuregelung zur Vereinheitlichung der in Niedersachsen noch geltenden vier verschiedenen Schlichtungsordnungen mitwirken werde. LG-Präsident Ries (Hannover) erkannte neben der sachlichen Arbeit des Schs. als Helfer der Rechtspflege dessen menschliches, unentbehrlich gewordenenes gesellschaftsordnendes Wirken an.

Der Seminarleiter, AG-Dir. Dr. Jahn, selbst Aufsichtsrichter in Lüneburg, zeigte in seinem Einleitungsvortrag „Aufgaben und Wege zur Fortbildung des Schs.“ u. a. Notwendigkeiten und Gefahren der Berufung zu diesem Amt auf. Er warnte mit eingehender Begründung in ernster Sorge vor einer ausschließlich parteipolitischen Auswahl der Schr., wenn dabei die geistige, menschliche und sachliche Eignung außer Acht gelassen werde. Er meldete aus seiner eigenen praktischen Erfahrung nicht leicht zu nehmende Bedenken gegen jede gesetzliche Bestrebung an, den sachlichen Aufgabenkreis des SchsAmtes über das bisherige, den juristisch nicht

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



vorgebildeten Schm. bereits hinreichend belastende Maß hinaus zu erweitern. Im Arbeitsplan hielten 12 Schr. aus dem Teilnehmerkreis eigene Referate über verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Themen. Insgesamt 4 Tonbänder mit gestellten Sühneverhandlungen wurden vorgeführt, von denen 2 Fälle absichtlich eine Anzahl von Fehlern enthielten, die in der anschließenden Aussprache von den Teilnehmern ermittelt und kritisch besprochen wurden. Nach einer der fehlerfreien Verhandlungen fertigten freiwillig alle Teilnehmer ein Vergleichsprotokoll, das nach der Durchsicht durch die Übungsleiter die Grundlage für eine Besprechung letzter Unklarheiten sowohl hinsichtlich aller notwendigen als auch der nur zweckmäßigen Bestandteile der Verhandlungsniederschrift bildete. Unbestimmte, überflüssige und irreführende Abreden der Parteien gehören nicht in das Vergleichsprotokoll! Auch spart der Schm. nutzlos verschwendete Zeit und Raum in der Niederschrift, wenn er bei einem Vergleich die überflüssige Angabe über den Zeitpunkt der Anbringung des Antrages auf SV (anders bei einem bloßen „Vermerk“, vgl. § 40 Abs. 2 SchO) und die weit verbreitete Redewendung fortlässt, dass „der Termin auf den heutigen Tag anberaumt“ gewesen sei. Vergessen wird dagegen oft die gesonderte (zweite) Unterschrift des Schs. unter der Kostenrechnung vor dem Hinweis auf die Nummer des Kassenbuches; vgl. Abschn. VII Abs. 3 AusfVfg.

In den Diskussionen interessierten sich die Teilnehmer nicht nur für strafrechtliche, sondern auch weitgehend für bürgerlich-rechtliche Fragen, die ihnen in ihrer Praxis begegnet sind. U. a. wurde besprochen die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB und hierbei die Verjährung aller aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadenersatzansprüche innerhalb von 3 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erfährt (§ 852 Abs. 1 BGB). In verfahrensrechtlicher Hinsicht boten Fälle aus der Praxis der Teilnehmer hinreichenden Anlass, die verschiedenen Formen der Zustellung von Terminladungen zu besprechen. Sowohl in Fällen des § 21 als auch des § 38 Abs. 1 S. 1 SchO sollte die Ladung durch Postzustellungsurkunde (ZU) der durch Einschreibebrief vorgezogen werden, weil der Adressat die Annahme den letztgenannten ohne nachteilige Folgen verweigern kann, so dass dann wegen mangelnder Kenntnis von dem anberaumten Termin keine Ordnungsstrafe nach § 22 Abs. 2 bzw. § 39 Abs. 2 SchO wirksam verhängt werden kann. Dagegen nützt die Annahmeverweigerung der widerspenstigen Partei insoweit nichts, wenn der Postbeamte im Falle der Ladung mit ZU das Schriftstück am Ort zurücklässt oder bei der Postanstalt unter schriftlicher Mitteilung hierüber an den Adressaten niederlegt; vgl. dazu §§ 186, 182 ZPO, wonach die Zustellung als erfolgt „gilt“ und die Ladung wirksam ist. An aktuellen Fragen wurde u. a. die der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Schs. auch für Streitigkeiten von und mit Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr erörtert. Hinsichtlich der

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Vertretungsberechtigung von Minderjährigen unter Beachtung des Gleichberechtigungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz wurde auf das am 3. 5. 1957 vom Bundestag verabschiedete Familienrechtsänderungsgesetz verwiesen, das am 1. 7. 1958 in Kraft treten soll (vgl. insoweit auch den Aufsatz des Verfassers in der diesem Heft anliegenden Beilage).

Die Breite der Diskussionen kann hier nicht erschöpfend wiedergegeben werden. Die Lehrgangsteilnehmer erkannten ausnahmslos die Notwendigkeit solcher Schulungsarbeit dankbar an. Die örtliche Presse widmete dem Lehrgang in Hannover ausführliche Berichte. Durch die Deutsche Presseagentur aufmerksam geworden, kam sogar der Norddeutsche Rundfunk zu einer Reportage; das Interview wurde in der Reihe "Funkbilder aus Niedersachsen" am 24. 5. 1957 gesendet.

Dem BDS sind bei den sich steigernden Nachfragen aus allen Teilen der Bundesrepublik in der Lehrgangsarbeit sowohl in personeller als auch vor allem in finanzieller Hinsicht Grenzen gesetzt. Um dem Wunsche nach größtmöglicher Breite des Lehrganges entgegenzukommen, ist beabsichtigt, in künftigen Lehrgängen versuchsweise den Kreis der ordentlichen Teilnehmer bis zu 40 zu erweitern und außerdem noch bis zu 15 Schr. nachmittags als Zuhörer zuzulassen.

Der 6. Lehrgang in Hannover dürfte den Teilnehmern wertvolles Rüstzeug für ihre Amtsführung gegeben haben!

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.